

# Satzung Meininger Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V.



## §1 Allgemeine Bestimmungen

Der Meininger Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V. mit Sitz in Meiningen ist ein selbstlos tätiger Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Insbesondere steht die Förderung der Jugendarbeit, des öffentlichen Gesundheitsgedankens und des Sportes im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins. Er ist unter der Nummer 126 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Meiningen - eingetragen und ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Thüringer Schwimmverband.

### Der Verein

- praktiziert ein Vereinsleben auf breiter Basis,
- zielt auf regelmäßige sportliche Betätigung der Mitglieder und aller interessierten Bürger,
- betätigt sich bei der Ausbildung von Übungsleitern auf dem Gebiet des Freizeit- und Wettkampfsportes,
- arbeitet im Rahmen der Koronarschwimmgruppe in der Rehabilitation,
- wirkt auch kulturell durch Beteiligung und Mitgestaltung gemeinsamer Treffs und öffentlicher Veranstaltungen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungsstunden und Sportwettkämpfe, der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens und verwandter Sportarten.

Er pflegt die Verbindungen mit gleichstrebenden Verbänden und Vereinen des In- und Auslandes.

Der Schwimmverein trainiert in Schwimmbädern, in Sporthallen und auf Sportplätzen des Landkreises Schmalkalden - Meiningen und der Stadt Meiningen.

## § 2 Verwendung und Vergütung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, welche die Satzung anerkennt, kann dem Schwimmverein als Mitglied angehören.

Der Meininger Schwimmverein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern als
  - aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wirtschaftlich selbstständig sind
  - passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wirtschaftlich selbstständig sind
  - fördernde Mitglieder,
  - Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die nicht wirtschaftlich selbstständig sind
3. den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Aktives Mitglied kann werden, wer erklärt, dazu gesundheitlich und körperlich in der Lage zu sein. Mitglieder der Koronarschwimmgruppe benötigen ein ärztliches Attest mit Angabe der Belastbarkeit.

Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereines anerkennen und unterstützen.

Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

#### **§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und muss vom Vorstand bestätigt werden. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin kann der Vorstand Übergangsregelungen treffen.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder erwerben bei ihrem Eintritt das Recht, an den Übungsstunden und Veranstaltungen teilzunehmen. Die Begrenzung der Teilnehmerzahlen aus Kapazitäts- und Effizienzgründen ist zu respektieren.

Mit dem Aufnahmeantrag bestätigen die Mitglieder ihre Bereitschaft zur fristgemäßen Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Halbjahr am 30.6. oder 31.12. eines Jahres

- bei schriftlicher Kündigung beim Vorstand einen Monat vor dem jeweiligen Halbjahr
- bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen grober Verstöße gegen die übernommenen satzungsmäßigen Pflichten und bei Beitragsrückständen von über zwei Monaten bei zweimaliger Mahnung
- bei Ableben des Mitgliedes

#### **§ 6 Vorstand und Mitgliederversammlung**

Grundlage ist der § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Weiterhin können ein Jugendwart, ein Hüttenwart, ein Schwimmwart, ein Seniorenwart und ein Elternvertreter dem Vorstand angehören. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Einzelzeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Veranstaltungsteil des Aushanges.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und ist öffentlich

## **§ 7 Erlass von Ordnungen**

Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins dürfen dem Satzungsrecht des Landessportbundes Thüringen und des Thüringer Schwimmverbandes nicht widersprechen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, Wahlordnung, Honorarordnung, Fahrtkostenordnung und die Ordnung der Herzsportgruppe. Weiterhin wird der Jahresplan beschlossen.

Der Vorsitzende gibt einen Rechenschaftsbericht, der Schatzmeister einen Finanzbericht. Die Kassenprüfer geben ihren Prüfbericht. Danach erfolgen Entlastungen des alten und, falls notwendig, die Wahl des neuen Vorstandes.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit. Entsprechende Anträge kann jedes Mitglied stellen.

Ein vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnetes Protokoll über gefasste Beschlüsse wird dem LSB dem TSV und dem Amtsgericht zugeleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von im eingesetzten Ausschuss sind.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen ist einzufrieren und einem etwaigen gleichgerichteten Nachfolgeschwimmverein zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2003.

### **Anlagen:**

#### **Beitragsordnung**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Leistungen lt. Satzung bis zu dessen Volljährigkeit. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Koronarbeitrag	18,00€/Quartal
Erwachsene	21,00€/Quartal
Kinder	30,00€/Quartal
Gast	20,00€/Jahr
Auszubildende, Studenten	20,00€/Quartal
Familienbeitrag	45,00€/Quartal

Der Verein „Wasserfreunde“ e.V. erhebt eine Umlagepauschale in Höhe von 12,50 € pro Mitglied und Kalenderjahr, zweckgebunden zur Finanzierung der Ausgaben für das Vereinsbüro. Dieser Betrag kann durch Ableistung von Einsatzstunden am Bungalow abgegolten werden. Pro 5 Stunden werden 12,50€ verrechnet. Die Zahlung erfolgt sozialverträglich in zwei Jahresraten per Einzugsermächtigung. Das entspricht: 6,25 € pro Halbjahr (oder 2,5 Arbeitsstunden). Der zukünftige Hüttenwart führt Buch über die erbrachten Leistungen. Familien mit mehreren Kindern werden Familien mit einem Kind gleichgestellt. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

### **Honorarordnung**

Vergütungen der Übungsleiter regelt die Honorarordnung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für den Verein tätige Übungsleiter ohne Ausbildung, erhalten 4.- € Vergütung pro Übungseinheit. Übungsleiter mit einer abgeschlossenen Übungsleiterausbildung erhalten eine Vergütung von 6,50 € pro Übungseinheit. Trainer C erhalten eine Vergütung von 8,-€ je Übungseinheit und Trainer B 10,-€.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

### **Fahrtkostenordnung**

Dienstfahrten im Sinne dieser Ordnung müssen vorab von einem der Vorstandsvorsitzenden oder dem Schatzmeister genehmigt werden.

Vereinsmitglieder, die zur Weiterbildung fahren bzw. Dienstfahrten für den Verein tätigen, erhalten die Auslagen erstattet.

Wer sein Fahrzeug für Fahrten zu Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung stellt bekommt 0,20€ je km erstattet.

Vereinsmitglieder, die zur Weiterbildung fahren bzw. Dienstfahrten für den Verein tätigen bekommen 0,20€ je km erstattet.

*Michael Brenz*

Michael Brenz  
Vorsitzender

Meiningen, den 19.03.2010